1 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB

1.1 Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Stadtrat hat Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Sondergebiet Sonnenenergie Irsching II" beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf Eingrünung der geplanten Anlage
- Hinweis auf gestalterische Belange
- Hinweis auf Anfertigung eines Geländeschnittes
- Hinweis auf Überarbeitung der Planzeichenerklärung und von Formulierungen
- Hinweise auf Gefahr der Verschmutzung und Beschädigung durch angrenzende Landbewirtschaftung
- Hinweis auf Meldung der Ausgleichsflächen an das Landesamt für Umwelt.
- Hinweis auf mögliche Lage im Hochwasserbereich der Irschinger Ach bei HQ100.
- Hinweise auf Verwendung von schadstofffreiem Boden bei Auffüllungen, Verhinderung von Eintrag wassergefährdender Stoffe und Beantragung von Grundwasserabsenkungen wenn erforderlich.
- Hinweis auf Darstellung alternativer Planungsmöglichkeiten
- Hinweis auf mögliche Lichtimmissionen (Blendwirkung und Reflexion)

Wertung und Abwägung:
Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Gutachten und Untersuchungen.
Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen sowie in die Pläne eingearbeitet. Es erfolgte eine Überarbeitung der Planzeichen und Einarbeitung von Formulierungenvsowie die Anfertigung eines Geländeschnittes. Die geplante Modulfläche wird auf allen Seiten von einem 3-11 m breiten Grünstreifen umgeben. Zur besseren Einbindung in die Natur werden bestehende Hecken erhalten sowie Hecken und Streuobstwiesen gepflanzt.
Die Module sind selbstreinigend, so dass keine Gefahr durch Staubemissionen aus der Landwirtschaft bestehen. Gefahren einer Beschädigung durch einen ordnungsgemäßen Einsatz von Landmaschinen auf benachbarten Flächen sind hinzunehmen.
Die Ausgleichsflächen werden von der Stadt an das Landesamt für Umwelt gemeldet.
Um auszuschließen, dass die geplante Anlage im Hochwassergebiet der Irschinger Ach liegt wurde eine zweidimensionale hydraulische Untersuchung beauftragt und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.
Es dürfen beim Bau und Betrieb keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen. Das bestehende Gelände wird nicht aufgefüllt und Grundwasser nicht aufgeschlossen oder abgesenkt.
Alternativen Standorten für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Vohburg und im 110 m-Bereich von Schienen und Autobahnen kamen auf Grund von Einschränkungen durch Siedlungsnähe, Hochwasserbereiche und Bodenbrütergebiet nicht in Frage.
Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: "Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs durch Blendungen und Reflexionen sowie unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen".

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter
Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet.
Für das geplante Vorhaben wurde ein Standort im Osten des Ortsteils Irsching im 110 m Bereich einer Bahnlinie in der Gemarkung Irsching gewählt. Unmittelbar nördlich des Grundstücks verläuft ein Flurweg und ein Bahnübergang.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume´, `Boden´, `Wasser´ und `Luft/Klima´ sowie `Kultur- und Sachgüter´ auf ein geringes bis sehr geringes Maß. Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich der geplanten Anlage ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen von geringen und örtlich begrenzten Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume´, `Boden´ und `Wasser´ ausgegangen werden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Verweis, dass bei möglichen Blendungen der Betreiber Abhilfe zu leisten hat, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Mensch und seine Gesundheit´ sowie `Landschaftsbild und Erholung´ auf ein mittleres bis geringes Maß reduziert werden.

Die Stadt hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein geringes bis sehr geringes Maß gesenkt werden.

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 20.03.2018 gefasst.

München, 28.03.2018

Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur